

Statuten der Sozialdemokratischen Bezirkspartei Wasseramt



Art. 1

Die Sozialdemokratische Bezirkspartei Wasseramt verfolgt den Zweck, die Ziele der schweizerischen und kantonalen Parteiprogramme durch sozialdemokratische Politik im Bezirk zu verwirklichen.

Art. 2

Die SP Wasseramt ist die Dachorganisation sämtlicher im Bezirk bestehender Ortssektionen. Als solche ist sie eine Unterorganisation der SP des Kantons Solothurn.

Art. 3

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- a) Generalversammlung (GV, ordentlicher Bezirksparteitag)
- b) ausserordentlicher Bezirksparteitag
- c) Geschäftsleitung (GL)
- d) Revisoren/Innen

Art. 4

Die GV bzw. der ausserordentliche Bezirksparteitag besteht aus

- a) den anwesenden Mitgliedern der Ortssektionen,
- b) den Mitgliedern der GL,
- c) den Regierungsräten/Innen,
- d) den eidgenössischen und kantonalen Parlamentariern/Innen und den Bezirksbeamten.

Alle anwesenden und eingeschriebenen Parteimitglieder des Bezirks haben das Wahl- bzw. das Stimmrecht.

Bei Interessenskonflikt gilt Ausstandspflicht.

Gäste und Interessenten können an den Versammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Art. 5

Die GV findet im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Bezirksparteitage finden bei Bedarf statt oder wenn 2/5 der Ortssektionen bei der GL entsprechend Antrag stellen.

Art. 6

Die Traktanden der GV sind:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a. Präsident/In
 - b. Kassier/In (Jahresrechnung)
 - c. Revisoren/Innen
- c) Festlegung der Mandats- und Sektionsbeiträge
- d) Wahl der GL
- e) Wahl von 2 Revisoren/Innen

- f) Wahl des Delegierten für die kantonale GL
- g) Wahl des Delegierten für die schweizerische SP Delegiertenversammlung
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes der GL
- i) Verschiedenes

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 7

Die Beschlüsse der GV können durch eine einfache Mehrheit der Anwesenden für die Ortsparteien verbindlich erklärt werden.

Art. 8

Die GL besteht mind. aus 5 Mitgliedern, die aus mehreren Sektionen gewählt werden können.

Die GL setzt sich zusammen aus:

- a) Bezirksparteipräsidium
- b) Kassier/In
- c) Aktuar/In
- d) Beisitzer/Innen

Die GL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 9

Die GL fördert im Bezirk die Parteiarbeit. Sie ist vorberatendes und antragstellendes Organ der GV und der Bezirksparteitage.

Art. 10

GV oder ausserordentlicher Bezirksparteitag nominieren KandidatInnen für die Kantonsratswahlen und in Absprache mit der Bezirkspartei Bucheggberg für die AmteibeamtInnenwahlen. Die Wahlvorschläge können durch die Sektionen, die Geschäftsleitung oder Einzelmitglieder erfolgen.

Art. 11

- a) Die Revisorengruppe besteht aus 2 ordentlichen Mitgliedern (Amtszeit 2 Jahre) und 1 Ersatzmitglied.
- b) Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen der SP Wasseramt und erstatten der GV jährlich Bericht und Antrag.
- c) Die Revisoren dürfen der GL nicht angehören.
- d) Allfällige Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung sind dem/der Präsident/In unverzüglich zu melden.

Art. 12

Für die Auslagen der Bezirkspartei haben die Sektionen pro Mitglied einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der GV jährlich festzulegen ist.

Für die Kantonsrats- und Bezirksbeamtenwahlen ist ein Sonderbudget gemäss Finanzreglement zu erstellen.

Art. 13

Für die Verpflichtungen der SP Wasseramt haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Bezirkspartei manifestiert sich in den Tageszeitungen, im Anzeiger und im Internet.

Art. 15

Als ergänzendes Recht gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Solothurn.

Art. 16

Änderungen in den Statuten können von der GV mit einfachem Mehr vorgenommen werden.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten sind von der GV am 29. Mai 2009 genehmigt worden und treten am 1. Juni 2009 in Kraft.

Für die SP Wasseramt:

.....

Simon Bürki
Präsident

.....

Hardy Jäggi
Vize-Präsident